

Beschluss

Das Präsidium des Amtsgerichts Landau in der Pfalz nimmt in seiner Sitzung vom

16. Juni 2020

an der teilgenommen haben

Direktorin des Amtsgerichts	Winstel –als Vorsitzende-
Richter am Amtsgericht	Lintz
Richter am Amtsgericht	Wagner
Richterin am Amtsgericht	Steinel
Richterin am Amtsgericht	Dr. Kraus
Richter am Amtsgericht	Ruppert –mit beratender Stimme-

...

Es beschließt mit Wirkung ab dem

04. Juli 2020

Güterichter und Entscheidung über Richterablehnung

Winstel	Güterichter
Direktorin des Amtsgerichts	

	Güteverfahren aus Zivil- und Familiensachen einschließlich der Zweigstelle Bad Bergzabern
Winstel	Entscheidungen über Richterablehnung
Direktorin des Amtsgerichts	
<u>Vertreter:</u> RAG Ruppert	Ablehnungsgesuche gegen die
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	aa) RinAG Dincher bb) RinAG Schelp cc) RAG Wagner dd) Ri Arnold

Ruppert	Entscheidungen über Richterablehnung
Richter am Amtsgericht	
<u>Vertreter :</u> RAG Lintz	Ablehnungsgesuche gegen die
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	aa) RinAG Dr. Kraus bb) RinAG Steinel

Steinel	Entscheidungen über Richterablehnung
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter :</u> RAG Lintz	Ablehnungsgesuche gegen
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	RAG Ruppert

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Antoni	FG-Richter I
Richter am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RinAG Sommer, U.	a) Verfahren nach dem Betreuungsgesetz Buchstabe A, L - Z
<u>Weitere Vertreter:</u> Ri Arnold Vertretungsliste Anlage 1	b) Verfahren nach dem - Freiheitsentziehungsgesetz - Unterbringungsgesetz - PsychKG Buchstaben A, L - Z

	<p>Jeweils einschließlich Rechtshilfe</p> <p>c) Ablehnungsgesuche gegen die RinAG Sommer U.</p>
--	---

Sommer, U.	FG-Richterin II
Richterin am Amtsgericht	
<p><u>Vertreter:</u> RAG Antoni</p> <p><u>Weitere Vertreter:</u> Ri Arnold Vertretungsliste Anlage 1</p>	<p>a) Verfahren nach dem Betreuungsgesetz Buchstabe B - K</p> <p>b) Verfahren nach dem - Freiheitsentziehungsgesetz - Unterbringungsgesetz - PsychKG Buchstaben B - K</p> <p>Jeweils einschließlich Rechtshilfe</p> <p>c) Ablehnungsgesuche gegen die RAG Antoni</p>

Sommer, U.	FG-Richterin III
Richterin am Amtsgericht	
<p><u>Vertreter:</u> RiAG Dincher</p> <p><u>Weitere Vertreter:</u> Ri Arnold Vertretungsliste Anlage 1</p>	<p>a) Verfahren nach dem Personenstandsgesetz</p> <p>b) Nachlassverfahren</p> <p>Jeweils einschließlich Rechtshilfe</p>

Winstel	FG-Richterin IV
Direktorin des Amtsgerichts	
<p><u>Vertreter:</u> RiAG Dincher Ri Arnold</p>	<p>a) Registersachen</p> <p>b) Grundbuchverfahren</p>

Gemäß Erläuterung Anlage 2 d <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	Jeweils einschließlich Rechtshilfe
	außerdem
	Alle sonst nicht gesondert aufgeführten Sachen aus allen Rechtsgebieten, die im Bezirk des Amtsgerichts Landau in der Pfalz zu entscheiden sind.

Breuers-Mägly	FG-Richterin V
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RAG Ruppert <u>Weitere Vertreter:</u> Ri Arnold Vertretungsliste Anlage 1	a) Abschiebehaftsachen, soweit noch eine Zuständigkeit des AG Landau in der Pfalz –Stammbehörde- begründet ist b) Verfahren nach dem POG Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Lintz	FG-Richter VI
Richter am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RinAG Breuers-Mägly	Landwirtschaftssachen
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Familienverfahren

Dincher	Familienrichterin I (Dezernat 1 F)
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RiAG Schelp RAG Wagner <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	a) Die bis zum 31.12.2018 anhängigen und ab dem 01.01.2019 eingegangenen und eingehenden Familiensachen gemäß §§ 23a, b GBG, § 111 FamFG mit den Buchstaben A, D, K – N, P, V Mit Ausnahme der Verfahren: 2 F 331/15 2 F 4/16 2 F 475/16 2 F 22/18 3 F 53/14 3 F 141/14 3 F 28/15 3 F 146/15 3 F 162/17 3 F 2/18 3 F 111/18 b) Vormundschaftsverfahren nach dem bis 31.08.2009 geltenden Recht mit den Buchstaben A, D, K – N, P, V c) Die im Dezernat anhängigen Verfahren mit Annahme an Kindes statt nach dem bis 31.08.2009 geltenden Recht mit den Buchstaben A, D, K – N, P, V d) Bearbeitung der Gesuche nach dem Gesetz zu den Übereinkommen vom 20.06.56 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149 ff., JBl. 1983-9311-3-25) mit den Buchstaben A, D, K – N, P, V e) Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Wagner	Familienrichter II (Dezernat 2 F)
Richter am Amtsgericht	
<p data-bbox="201 421 368 510"><u>Vertreter:</u> RiAG Dincher RiAG Schelp</p> <p data-bbox="201 542 501 600"><u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1</p>	<p data-bbox="858 421 1390 568">a) Die bis zum 31.12.2018 anhängigen und ab dem 01.01.2019 eingegangenen und eingehenden Familiensachen gemäß §§ 23a, b GBG, § 111 FamFG Buchstaben O, Q – U, X und Y</p> <p data-bbox="906 600 1145 631">sowie die Verfahren</p> <p data-bbox="906 663 1038 784">2 F 331/15 2 F 4/16 2 F 475/16 2 F 22/18</p> <p data-bbox="858 815 1385 904">b) Vormundschaftsverfahren nach dem bis 31.08.2009 geltenden Recht mit den Buchstaben O, Q – U, X und Y</p> <p data-bbox="858 967 1385 1088">c) Die im Dezernat anhängigen Verfahren mit Annahme an Kindes statt nach dem bis 31.08.2009 geltenden Recht mit den Buchstaben O, Q – U, X und Y</p> <p data-bbox="858 1151 1385 1361">d) Bearbeitung der Gesuche nach dem Gesetz zu den Übereinkommen vom 20.06.56 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149 ff., JBl. 1983-9311-3-25) mit den Buchstaben O, Q – U, X und Y</p> <p data-bbox="858 1393 1257 1424">Jeweils einschließlich Rechtshilfe</p> <p data-bbox="858 1456 1337 1514">e) Ablehnungsgesuche gegen DirinAG Winstel</p>

Schelp	Familienrichterin III (Dezernat 3 F)
Richterin am Amtsgericht	
<p><u>Vertreter:</u> RAG Wagner RiAG Dincher</p> <p><u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1</p>	<p>a) Die bis zum 31.12.2018 anhängigen und ab dem 01.01.2019 eingegangenen und eingehenden Familiensachen gemäß §§ 23 a, b GVG, § 111 FamFG Buchstaben B und C, E – J, W und Z</p> <p>sowie die Verfahren</p> <p>3 F 53/14 3 F 141/14 3 F 28/15 3 F 146/15 3 F 162/17 3 F 2/18 3 F 111/18</p> <p>b) Vormundschaftsverfahren nach dem bis 31.08.2009 geltenden Recht mit den Buchstaben B und C, E – J, W und Z</p> <p>c) Die im Dezernat anhängigen Verfahren auf Annahme an Kindes statt nach dem bis 31.08.2009 geltenden Recht mit den Buchstaben B und C, E – J, W und Z</p> <p>d) Bearbeitung der Gesuche nach dem Gesetz zu den Übereinkommen vom 20.06.56 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149 ff., JBl. 1983-9311-3-25) mit den Buchstaben B und C, E – J, W und Z</p> <p>Jeweils einschließlich Rechtshilfe</p>

Zivil- und WEG-Verfahren

Lintz	Zivil- und WEG-Richter I
Richter am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> Ri Arnold RiAG Breuers-Mägly	a) Die am 31.12.2017 im Dezernat 2 C anhängigen Zivil- und WEG (auch UR II) –Verfahren mit Ausnahme der unter Nr. 3 a) (Zivil- und WEG-Richterin III) genannten Verfahren
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	b) Die ab 01.01.2018 eingegangenen und eingehenden Zivilsachen (C- und H-Sachen) Registernummern mit den Endziffern 0, 1, 2, 3 und 4
	c) Erinnerungen gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten/Rechtspflegers in Beratungshilfesachen
	Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Breuers-Mägly	Zivil- und WEG-Richterin II
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RAG Lintz Rin Arnold	a) Die am 31.12.2017 im Dezernat 5 C anhängigen Zivil- und WEG (auch UR II) –Verfahren
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	b) Die ab 01.01.2018 eingegangenen und eingehenden Zivilsachen (C- und H-Sachen) Registernummern mit den Endziffern 5, 8 und 9, letztere jedoch nur, wenn dort an der Zehnerstelle eine Ziffer von 3 – 9 steht.
	Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Arnold	Zivil- und WEG-Richter III
Richter	
<p data-bbox="199 293 451 383"><u>Vertreter:</u> RAG Lintz RinAG Breuer-Mägly</p> <p data-bbox="199 416 501 477"><u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1</p>	<p data-bbox="858 293 1390 383">a) Die am 31.12.2017 im Dezernat 6 C anhängigen Zivil- und WEG (auch UR II) –Verfahren.</p> <p data-bbox="858 416 1374 689">b) Die ab 01.01.2018 eingegangenen und eingehenden Zivilsachen (C- und H-Sachen) Registernummern mit den Endziffern 6 und 7 sowie die ab dem 29.07.2017 eingegangenen und eingehenden Zivilsachen (C– und H-Sachen) Registernummern mit der Endziffer 9, wenn dort an der Zehnerstelle eine 0, 1 oder 2 steht.</p> <p data-bbox="858 752 1390 965">c) Die am 28.07.2017 im Dezernat 1 C anhängigen Zivil- und WEG (auch UR II) –Verfahren und die am 14.08.2019 noch im Dezernat 3 C anhängigen Zivil- und WEG (auch UR II)- Verfahren soweit sie nicht einem anderen Dezernat zugewiesen sind.</p> <p data-bbox="810 999 1206 1025">Jeweils einschließlich Rechtshilfe</p> <p data-bbox="858 1059 1318 1120">d) Ablehnungsgesuche gegen RinAG Breuers-Mägly</p>

Insolvenz- und Vollstreckungsverfahren

Sommer, U.	
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RAG Wagner	a) Verfahren nach Insolvenzordnung mit den Endziffern 0 bis 4
<u>Weitere Vertreter:</u> RAG Lintz Vertretungsliste Anlage 1	b) Bis 31.12.1998 anhängig gemachte Vergleichs- und Konkursverfahren mit den Endziffern 0 bis 4
	Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Wagner	
Richter am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RinAG Sommer, U. zu a) und b) RinAG Breuers-Mägly zu c) und d)	a) Verfahren nach Insolvenzordnung mit den Endziffern 5 bis 9
<u>Weitere Vertreter:</u> RAG Lintz Vertretungsliste Anlage 1	b) Bis 31.12.1998 anhängig gemachte Vergleichs- und Konkursverfahren mit den Endziffern 5 bis 9
	c) Zwangsvollstreckungsverfahren (M-Sachen)
	d) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
	Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Strafsachen

Steinel	Strafrichterin I – Jugendrichterin II
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RinAG Dr. Kraus RAG Ruppert <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	a) Straf- und Privatklegesachen gegen Erwachsene (Strafrichter) b) Im Falle der Zurückweisung gem. § 354 Abs. 2 StPO sämtliche Sachen der Jugendrichterin I. sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - Bewährungssachen - Vollstreckungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetz

Ruppert	Strafrichter II – Jugendrichter I
Richter am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RinAG Steinel RinAG Dr. Kraus <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	a) Alle Strafsachen, Privatklegesachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht dem Dezernat Strafrichter IV (OWiG gegen Jugendliche und Heranwachsende) zugewiesen. b) Im Falle der Zurückweisung gem. § 354 Abs. 2 StPO sämtliche Sachen der Strafrichterin I. Sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - Bewährungssachen - Vollstreckungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetz

Wagner	Strafrichter III
Richter am Amtsgericht	
Vertreter: RAG Ruppert RiAG Dr. Kraus <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	a) Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene Buchstaben H bis Z b) Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende Buchstaben A bis Z Sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - Vollstreckungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetzes

Ruppert	Strafrichter IV
Richter am Amtsgericht	
Vertreter: RAG Wagner RiAG Dr. Kraus <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene Buchstaben A bis G Sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - Vollstreckungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetzes

Breuers-Mägly	Straf- und Jugendrichterin V
Richterin am Amtsgericht	
<p><u>Vertreter:</u> RAG Ruppert Ri Arnold</p> <p><u>Weitere Vertreter:</u> RinAG Steinel RinAG Dr. Kraus Vertretungsliste Anlage 1</p>	<p>a) Haft- und Ermittlungsrichter.</p> <p>b) Sämtliche Vernehmungen gem. § 162 StPO.</p> <p>c) Beschleunigte Verfahren gem. § 417 ff. StPO.</p> <p>- jeweils auch als Jugendrichter -</p> <p>Sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetzes auch soweit Entscheidungen des Ermittlungsrichter anderer Gerichte betroffen sind und das hiesige Gericht zuständig ist.</p> <p>Rechtshilferichter</p> <p>Rechtshilfe in Straf-, Jugendstraf- Disziplinar- und Ordnungswidrigkeitenverfahren</p>

Dr. Kraus	Schöffengericht I
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RinAG Steinel <u>Weitere Vertreter:</u> RAG Ruppert Vertretungsliste Anlage 1	a) Die am 31.12.2017 anhängigen Verfahren des Schöffengerichts (bisher Schöffengericht I und II) b) Die ab 01.01.2018 beim Schöffengericht eingegangenen und eingehenden Strafsachen c) Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht Sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Bewährungssachen - Vollstreckungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetzes
	Jugendschöffengericht II
	Im Falle der Zurückweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO sämtliche Sachen des Jugendschöffengerichts I Sämtliche vorgenannte Verfahren einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - Bewährungssachen - Vollstreckungssachen

Ruppert	Schöffengericht II
Richter am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RinAG Dr. Kraus RinAG Steinel	a) Im Falle der Zurückweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO sämtliche Sachen des Schöffengericht I
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	b) Erweitertes Schöffengericht Zweiter Richter ist der Schöffengericht I
	Sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Bewährungssachen - Vollstreckungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetzes
	Jugendschöffengericht I
	a) Die am 31.12.2017 anhängigen Verfahren des Jugendschöffengericht (bisher Jugendschöffengericht I und II)
	b) Die ab 01.01.2018 beim Jugendschöffengericht eingegangenen und eingehenden Strafsachen
	Sämtliche vorgenannte Verfahren Einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Bewährungssachen - Vollstreckungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetzes

Zweigstelle Bad Bergzabern

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Sommer, C.	FG-Richter I
Richter am Amtsgericht	
<p><u>Vertreter:</u> zu a) und f) Ri Arnold zu b) bis e) RinAG Ukraden</p> <p><u>Weitere Vertreter:</u> zu a) bis f) DirinAG Winstel zu a) bis f) RAG Ruppert</p> <p>Vertretungsliste Anlage 1</p>	<p>a) Verfahren - nach dem Freiheitsentziehungsgesetz - nach dem Unterbringungsgesetz - nach dem PsychKG - betreffend Fixierungsmaßnahmen insbesondere nach § 89 Abs. 1 Satz 3 LJVollzG, § 84 Abs. 1 Satz 3 LSVVollzG und § 28 Abs. 3 Satz 3 MVollzG für Erwachsene</p> <p>b) Betreuungssachen</p> <p>c) Abschiebehaftsachen, soweit noch eine Zuständigkeit des AG Landau in der Pfalz –Zweigstelle Bad Bergzabern-begründet ist</p> <p>d) Grundbuchsachen</p> <p>e) Verfahren nach dem POG</p> <p>f) Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbringung gemäß den §§ 1906 BGB, 313 FamFG soweit diese nicht in einem beim Amtsgericht Landau – Zweigstelle – Bad Bergzabern anhängigen Betreuungsverfahren zu treffen sind</p> <p>Jeweils einschließlich Rechtshilfe</p>

Winstel	FG-Richterin II
Direktorin des Amtsgerichts	
<u>Vertreter:</u> RAG Sommer, C. RinAG Ukraden <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	a) betreffend Fixierungsmaßnahmen insbesondere nach § 89 Abs. 1 Satz 3 LJVollzG, § 84 Abs. 1 Satz 3 LSVVollzG und § 28 Abs. 3 Satz 3 MVollzG für Kinder und Jugendliche b) Alle sonst nicht gesondert aufgeführten Sachen aus allen Rechtsgebieten, die im Bezirk der Zweigstelle Bad Bergzabern zu entscheiden sind c) Entscheidung über die Ablehnung des FG-Richters I und der FG-Richterin III Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Ukraden	FG-Richterin III
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RAG Sommer, C. DirinAG Winstel <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	a) Nachlasssachen Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Familiensachen

Winstel	Familienrichterin I
Direktorin des Amtsgerichts	
<u>Vertreter:</u> RinAG Schelp RinAG Dincher	a) Familiensachen gemäß §§ 23 a, b BGB, 111 FamFG
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	b) Vormundschaftsverfahren und auf Annahme an Kindes statt nach dem 31.08.2009 geltenden Recht
	Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Ukraden	Familienrichterin II
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RinAG Schelp	Ablehnungsgesuche gegen die DirinAG Winstel
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	

Zivilsachen

Ukraden	Zivilrichterin I
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RAG Sommer, C. DirinAG Winstel	a) Zivilsachen (C- und H- Sachen)
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	b) Erinnerungen gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten/Rechtspflegers in Beratungshilfesachen
	c) Zwangsvollstreckungssachen (M- Sachen)
	Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Winstel	Zivilrichterin II
Direktorin des Amtsgerichts	
<u>Vertreter:</u> RAG Sommer, C.	Ablehnungsgesuche gegen die RinAG Ukraden
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	

Strafsachen

Sommer, C.	Strafrichter I
Richter am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RinAG Ukraden DirinAG Winstel	a) Einzelrichter für - Strafsachen - Ordnungswidrigkeiten - Privatklagesachen
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	b) Ermittlungsrichter
	Sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich - Bewährungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetzes
	Jugendrichter I
	a) Einzelrichter in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in - Strafsachen - Ordnungswidrigkeiten
	b) Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
	Sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich - Bewährungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetzes
	c) Vollstreckung in Jugendsachen
	Rechtshilferichter
	Rechtshilfe in Straf-, Jugendstraf-, Disziplinar- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Ukraden	Strafrichterin II
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> DirAG Winstel	a) Im Falle der Zurückweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO sämtliche Sachen des Strafrichter I (Kennzahl: 1003)
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	b) Ablehnungsgesuche gemäß § 27 Abs. 3 StPO gegen Richter am Amtsgericht Sommer, C.
	Jugendrichterin II
	a) Im Falle der Zurückweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO sämtliche Sachen des Jugendrichters I (Kennzahl: 5003)
	b) Ablehnungsgesuche gemäß § 27 Abs. 3 StPO gegen Richter am Amtsgericht Sommer, C.

Winstel	Strafrichterin III
Direktorin des Amtsgerichts	
<u>Vertreter:</u> RinAG Steinel	Ablehnungsgesuche gemäß § 27 Abs. 3 StPO gegen die Strafrichterin II
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	
	Jugendrichterin III
	Ablehnungsgesuche gemäß § 27 Abs. 3 StPO gegen die Jugendrichterin II

Anlage 1 – Vertretungsliste

Ist ein oder mehrere in der Geschäftsverteilung bestimmter Vertreter verhindert, so treten an ihre Stelle die/der in der nachstehenden Liste den verhinderten Vertretern Nachfolgende

Richter am Amtsgericht	Antoni
Richter	Arnold
Richterin am Amtsgericht	Breuers-Mägly
Richterin am Amtsgericht	Dincher
Richterin am Amtsgericht	Dr. Kraus
Richter am Amtsgericht	Lintz
Richter am Amtsgericht	Ruppert
Richterin am Amtsgericht	Schelp
Richter am Amtsgericht	Sommer, C.
Richterin am Amtsgericht	Sommer, U.
Richterin am Amtsgericht	Steinel
Richterin am Amtsgericht	Ukraden
Richter am Amtsgericht	Wagner
Direktorin des Amtsgerichts	Winstel

Anlage 2

Erläuterungen zur Zuständigkeit

- a) Die Zuständigkeit der Richter und Richterinnen in Familiensachen wird nach dem Familiennamen der/des Klägers/Klägerin bzw. Antragstellers/Antragstellerin und soweit kein Familienname besteht, nach dem geführten Namen bestimmt. Bei mehreren Klägern/Antragstellern ist die erste Person in der alphabetischen Reihenfolge maßgebend.

In FG-Sachen ist bei bestehender Vormundschaft oder bei Anträgen oder Anregungen der Jugendämter der Name des Kindes maßgebend.

Haben Parteien unterschiedliche Nachnamen oder keinen gemeinsamen Familiennamen, so sind alle denselben Personenkreis betreffenden Verfahren in dem Referat zu führen, dessen Zuständigkeit sich nach der zuerst eingegangenen Sache bestimmt. Bei Rechtshängigkeit einer Ehesache ist § 23 b Abs. 2 Satz 2 GVG maßgebend.

- b) Bei mehreren Angeklagten in Strafsachen und Betroffenen in Ordnungswidrigkeitenverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem jüngsten Angeklagten oder Betroffenen. Im Falle der Verfahrensverbindung richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Verfahren.
- c) Der Bereitschaftsdienst auch in Angelegenheiten des Schengener Übereinkommens wird nach Maßgabe des jährlichen Präsidiumsbeschlusses des Landgerichts Landau in der Pfalz wahrgenommen.
Der jeweils diensttuende Richter entscheidet auch als Jugendrichter:
- d) In Registersachen ist der erstgenannte Vertreter zuständig, wenn das Aktenzeichen mit einer geraden Endziffer endet, der zweitgenannte Vertreter, wenn das Aktenzeichen mit einer ungeraden Endziffer endet.
- e) Anstelle eines wegen Befangenheit aus einem Verfahren ausgeschiedenen Spruchkörpers tritt dessen Vertretungsspruchkörper. Das Verfahren wird in dem Dezernat weitergeführt, das dem Vertretungsspruchkörper zugewiesen ist.
- f) Zuweisung in Zivilsachen

aa. Sämtliche Eingänge werden an jedem Arbeitstag der Geschäftsstelle für Zivilsachen zugeleitet. Diese sammelt von Montag bis Freitag jeden Arbeitstag alle Neueingänge bis 11 Uhr vormittags. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Verfahren werden erst am nächsten Arbeitstag erfasst, mit Ausnahme von Eilsachen wie z.B. einstweilige Verfügungen und Arrestanträge die jeweils sofort bei Eingang auf der Geschäftsstelle zu erfassen sind; bei gleichzeitigem Eingang von zwei oder mehr Eilverfahren gleich welcher Art erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge wie unter bb. festgelegt.

bb. Die Neueingänge werden zunächst nach den zu vergebenden Registerzeichen sortiert. Die Eingänge unter den jeweiligen Registerzeichen werden anschließend nach dem maßgeblichen Namen des Beklagten oder Antragsgegners alphabetisch sortiert und diese in der entstandenen Reihenfolge registermäßig erfasst.

Maßgeblicher Name ist bei allen natürlichen Personen der erste Buchstabe des Familiennamens, bei gleichen Anfangsbuchstaben der nächstfolgende. Ist unklar, ob es sich um einen Familiennamen oder Vornamen handelt, ist der erste Name maßgeblich. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze, wie z.B. von, de, le, ten, von, van, Mac, O', Sankt usw. bleiben außer Betracht. Maßgeblicher Name ist bei allen juristischen Personen der erste Buchstabe der Firma oder der sonstigen Bezeichnung ebenso bei Einzelkaufleuten, in deren Firma kein Familienname enthalten ist sowie bei sonstigen parteifähigen Gesellschaften und Vereinen der erste Buchstabe der Bezeichnung, unter der sie im Geschäftsverkehr auftreten. Zusätze wie z.B. „Firma“, „Stadt“, „Gemeinde“, „Bund“, „Land“, „Verein“ und „Gebrüder“ usw. bleiben außer Betracht.

Bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern ist der Name des im verfahrenseinleitenden Schriftsatz an erster Stelle angeführten Beklagten/Antragsgegners maßgeblich. Ist der Anfangsbuchstabe des Namens oder der sonstigen Bezeichnung im deutschen Alphabet unbekannt, wird als Anfangsbuchstabe 'X' festgelegt. Entsprechendes gilt auch bei nicht lesbaren Namensangaben. Gehen zum Stichzeitpunkt gegen denselben Beklagten/Antragsgegner mehrere Verfahren ein, so entscheidet für die Einordnung der Sachen in die alphabetische Reihenfolge der Neueingänge der Name des Klägers/Antragstellers. Gehen bis zum Stichzeitpunkt mehrere Verfahren desselben Klägers/Antragstellers gegen denselben Beklagten/Antragsgegner ein, so sind diese Rechtssachen nach Höhe des Gegenstandswertes, beginnend mit dem höchsten, zu ordnen und in die Reihenfolge einzufügen.

Ist in einem Mahnverfahren bereits eine Teilabgabe an das Prozessgericht erfolgt und werden weitere Teile aus diesem Mahnverfahren an das Prozessgericht abgegeben, bleibt dasjenige Richterdezernat zuständig, welches für die erste Teilabgabe nach den vorstehenden Grundsätzen zuständig ist.

Sollen mehrere bei verschiedenen Richterdezernaten anhängige Verfahren verbunden werden (§ 147 ZPO), so ist das Richterdezernat für die Entscheidung über die Verbindung und für die Entscheidung über das verbundene Verfahren zuständig, dessen Verfahren zuerst bei Gericht eingegangen ist (belegt durch den Eingangsstempel), unabhängig davon, wann das Verfahren in dem Prozessregister eingetragen worden ist. Sind die Verfahren am selben Tag bei Gericht eingegangen, so entscheidet die Uhrzeit des Eingangs über die Zuständigkeit (sofern der Eingangsstempel noch einen

Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs enthält). Enthält der Eingangsstempel keinen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs, so entscheidet der auf der Beklagtenseite im Alphabet vorgehende Name über die Zuständigkeit.

Werden einzelne mit der Klage erhobene Ansprüche oder eine Widerklage abgetrennt (§ 145 ZPO), so verbleiben diese Verfahren bei dem bisher zuständigen Richterdezernat. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen in der Person des Beklagten oder des Antragsgegners.

g) Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten

Bei unterschiedlichen Auffassungen und Auslegungen über die Zuständigkeit eines Richters aufgrund dieser Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

Anlage 3

Anderweitige Dienstgeschäfte

Für die anderweitigen Dienstgeschäfte gilt Kraft Gesetzes oder besonderer Anordnung folgendes:

1.	Mitglied des Jugendhilfeausschusses beim Stadtjugendamt Landau in der Pfalz	RinAG Schelp <u>Vertreter:</u> RinAG Dr. Kraus
2.	Mitglied des Jugendhilfeausschusses beim Kreisjugendamt Landau in der Pfalz	RAG Sommer, C. <u>Vertreter:</u> RAG Wagner
3.	Vorsitzende des Ausschusses für die Wahl der Schöffen	RinAG Dr. Kraus <u>Vertreter:</u> RAG Ruppert
4.	Vorsitzender des Ausschusses für die Wahl der Jugendschöffen	RAG Ruppert <u>Vertreter:</u> RinAG Dr. Kraus
5.	Auslosung der Reihenfolge der Schöffen und der Jugendschöffen	RAG Ruppert <u>Vertreter:</u> RinAG Dr. Kraus

Winstel

Direktorin des Amtsgerichts

Lintz

Richter am Amtsgericht

Wagner

Richter am Amtsgericht

Dr. Kraus

Richterin am Amtsgericht

Steinel

Richterin am Amtsgericht

